

## Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gaiberg

**am 23. November 2022**

Verhandelt:

Gaiberg, den 23. November 2022, 19:00 Uhr

### Anwesend:

- 1. Vorsitzende:** Bürgermeisterin Petra Müller-Vogel
- 2. Gemeinderäte:** Dr. Arnold, Alexia  
Dr. Hennrich, Hans Jürgen  
Klingmann, Gisela  
Dr. Mühleisen, Martin  
Müller, Manfred  
Müller, Uwe  
Sauerzapf, Dieter  
Senghas, Gunther  
Schuh, Eric  
Volkmann, Matthias  
Wallenwein, Jochen
- 3. Schriftführerin:** Angestellte Nina Wesselky
- 4. Beamte, Angestellte:** Hauptamtsleiterin Lena Grabenbauer  
Rechnungsamtsleiterin Tanja Edinger

Nach Eröffnung der Sitzung stellt die Vorsitzende fest, dass durch Schreiben vom 15. November 2022 ordnungsgemäß geladen worden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung wurden am 18. November 2022 in den Gemeinde-Nachrichten Nr. 46/2022 bekannt gemacht.

Das Kollegium ist beschlussfähig, weil 12 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: Boris Kick

nicht beurlaubt, oder aus anderen Gründen: -/-

zu Urkundspersonen wurden ernannt: Gemeinderat Dr. Mühleisen  
Gemeinderat Manfred Müller

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den 23. November 2022  
um 19.00 Uhr im "BürgerForum Altes Schulhaus"**

---

**T a g e s o r d n u n g**

1. Kenntnisnahme des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 9/2022 vom 26. Oktober 2022
2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 26. Oktober 2022
3. Bürgerfragestunde
4. Erschließung Gewerbegebiet „Mäuerlesäcker/Fritzenäcker II“ – Beauftragung einer Machbarkeitsstudie
5. Vergabe von Fällarbeiten
  - 5.1. Fällungen von neun Fichten am Sportplatz
  - 5.2. Fällungen von zwei Buchen auf dem Waldspielplatz
6. Abschluss eines Baum-Management-Vertrags
7. Auftragsvergabe Pumptrack und Jumphline
8. Abschluss eines Mietvertrags für ein Winterdienstfahrzeug
9. Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung der Gemeinde Gaiberg 2022-2025
10. Baubeschluss Kindergarten Neubau
11. Gemeinденetzwerk Bürgerschaftliches Engagement
12. Eigenbetrieb Wasserversorgung Gaiberg;  
- Kalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2023-2025
13. Abschluss der überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens  
der Jahre 2017 bis 2019 sowie der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019
14. Baugesuche
  - 4.1. Nachtrag zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Cafés auf dem Flst. 2668, Fritzenäcker 2+4
15. Bekanntgaben der Verwaltung
16. Fragen und Anträge der Gemeinderäte\*innen

Vor Einstieg in die Tagesordnung gratuliert Bürgermeisterin Müller-Vogel Gemeinderat Dr. Hennrich nachträglich herzlich zum Geburtstag und überreicht ihm eine kleine Aufmerksamkeit.

Zudem hat sie eine besondere Ehrung vorzunehmen: Gemeinderat Schuh erhält die Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg für 20 Jahre Tätigkeit als Gemeinderat in Gaiberg. Die Bürgermeisterin dankt ihm herzlich für sein Engagement und wünscht ihm noch viele weitere Jahre im Gaiberger Gemeinderat.

### **1. Kenntnisnahme des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 9/2022 vom 26. Oktober 2022**

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 8/2022 vom 21. September 2022 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

### **2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 26. Oktober 2022**

- Beschluss des Verkaufs eines Gewerbegrundstückes
- Zustimmung zu einer Höhergruppierung
- Beschluss über die Einstellung eines Gärtners für den Bauhof
- Beschluss über die Einstellung von Mitarbeiter\*innen im Rathaus
- Zustimmung zu einem Antrag auf Ratenzahlung

### **3. Bürgerfragestunde**

Kein Bedarf.

### **4. Erschließung Gewerbegebiet „Mäuerlesäcker/Fritzenäcker II“ – Beauftragung einer Machbarkeitsstudie**

Im Gewerbegebiet „Mäuerlesäcker/Fritzenäcker“ gibt es im Flächennutzungsplan die Erweiterungsfläche II.

Im Verlauf der Erschließung waren mehrere Interessenten an Gewerbegrundstücken interessiert. Da im Bereich des Gewerbegebietes ein neues Feuerwehrhaus entsteht, hat die Gemeinde kaum noch Verkaufsgrundstücke zur Verfügung. Es gibt noch Anfragen für Grundstücke von mehreren Gewerbetreibenden, deshalb wird von der Verwaltung vorgeschlagen eine Machbarkeitsstudie zu beauftragen.

Herr Linder von der GkB ist zur Sitzung anwesend und stellt das Vorgehen im Rahmen der Machbarkeitsstudie und den möglichen weiteren Ablauf zur Erschließung vor.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Sauerzapf meint Linder, dass die Ergebnisse der Studie ca. im Februar/März vorliegen sollten.

Gemeinderat Volkmann bittet darum, den Straßenstutzen im Allmendrain weiterzuführen um einen Verbindungsweg von Wohngebiet Richtung Penny zu schaffen.

Gemeinderat Dr. Hennrich, meint er stehe der Erweiterung skeptisch gegenüber, da es viele weitere Großprojekte gebe. Die Kosten würden sich erst in vielen Jahren rechnen. Er würde eher Abwarten und bei Bedarf eher ein Wohngebiet schaffen. Linder meint man müsse auch den sozialen Aspekt sehen, wenn sich ggf. ein Seniorenheim o.ä. ansiedle. Gemeinderätin Klingmann schließt sich Gemeinderat Dr. Hennrich an und meint es sei allein wegen der Personalsituation utopisch Pflegeeinrichtungen in Gaiberg anzusiedeln. Sie wehrt sich ausdrücklich gegen eine weitere Versiegelung von Flächen aus finanziellen Gründen. Man wolle dringend etwas für den Klimaschutz tun und baue dann alles zu. Zudem seien die Grundstücke zuletzt nicht an Gaiberger verkauft worden, was Priorität sein sollte, wenn man schon über eine Erweiterung nachdenke. Die Vorsitzende erwidert, dass es 2 Interessenten aus Gaiberg gebe.

Gemeinderat Volkmann meint, für Penny und Feuerwehr sei viel Fläche gebraucht worden. Für andere Gewerbetreibende sei kaum mehr Fläche übriggeblieben, weshalb er für die Erweiterung sei.

Der Gemeinderat diskutiert über die Erweiterung, Nachfrage, Klimaschutz und sozialen Aspekte. Gemeinderat Schuh und Gemeinderätin Dr. Arnold distanzieren sich vom Vorwurf der monetären Gründe für die Erweiterung, es gehen um die Entwicklung des Ortes.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Machbarkeitsstudie laut vorliegendem Honorarangebot.

- 9 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen (Gemeinderäte Dr. Hennrich, Senghas, Gemeinderätin Klingmann -

## **5. Vergabe von Fällarbeiten**

### **5.1. Fällungen von neun Fichten am Sportplatz**

Auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flst. 1099 (Sportplatz) stehen hinter dem Zaun am östlichen Rand einige sehr große Fichten. Aufgrund der Hanglage beugen sich diese in Richtung des angrenzenden Gebäudes Ringstraße 16. Nach Kontrolle der Bäume durch unseren Baumkontrolleur wurden die neun Fichten zur Fällung markiert.

Diese zusätzlichen Arbeiten können von der Firma Baumpflege Moos, welche derzeit die Baumpflegemaßnahmen in der Gemeinde abarbeiten, durchgeführt werden. Aufgrund der Lage und Größe der Bäume wurde hierfür ein separates Angebot erstellt, welches den Sitzungsunterlagen als Anlage beigefügt ist.

Gemeinderat Dr. Hennrich fragt, ob noch weitere Bäume im Hangbereich gefährdet seien umzufallen, was Hauptamtsleiterin Grabenbauer verneint. Es seien alle Bäume gesichtet worden, die weiteren Bäume seien in Ordnung.

Gemeinderat Uwe Müller fragt sich, wie man wegen des hohen Zaunes an die Bäume komme und lässt sich von der Hauptamtsleiterin versichern, dass der Zaun dabei keinen Schaden nehme. Das vorhandene Tor reiche aus, so Grabenbauer, es sei viel Handarbeit nötig.

Gemeinderat Senghas fragt, ob das Holz verwertet werde bzw. der Gemeinde ertrag bringe, Gemeinderat Schuh schließt sich dieser Frage an. Die Hauptamtsleiterin meint, es werde abtransportiert.

Auf die Frage von Gemeinderätin Dr. Arnold, warum es keine Vergleichsangebote gebe, antwortet die Hauptamtsleiterin, dass diese bei der Auftragssumme nicht nötig seien, zudem handle es sich um Risikofällungen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag an die Firma Baumpflege Moos.

- Einstimmig -

## **5.2. Fällungen von zwei Buchen auf dem Waldspielplatz**

Bei der diesjährigen Baumkontrolle hat der Baumkontrolleur Herr Ihrig festgestellt, dass zwei Buchen auf dem Waldspielplatz an der Buchenkomplexkrankheit erkrankt sind. Hierdurch sterben große Rindenpartien ab; in der Folge treten Stammfäulen auf, die zum Stammbruch führen können. Sie stellen somit eine große Gefahr dar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Buchen bereits ausgewachsen sind und zudem auf dem Kinderspielplatz stehen, sehen Herr Ihrig und die Gemeindeverwaltung hier dringenden Handlungsbedarf.

Die Firma Baumpflege Moos könnte diese Risikofällungen kurzfristig ermöglichen, weswegen das beigefügte Angebot erstellt wurde.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt die Beauftragung.

Gemeinderat Dr. Mühleisen fragt nach einer möglichen Verwertung des Holzes. Gemeinderat Volkmann unterstützt dies und meint, die Liste der Holzinteressenten sei lang. Hauptamtsleiterin Grabenbauer will sich diesbezüglich erkundigen.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Senghas, bzgl. des hohen Preises erklärt die Bürgermeisterin, dass es sich um sehr große Bäume handle.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag an die Firma Baumpflege Moos.

- Einstimmig -

## **6. Abschluss eines Baum-Management-Vertrags**

In der Gemeinderatssitzung am 17.03.2022 wurde die Firma Baumpflege Moos mit den (vielen) Baumpflegemaßnahmen - resultierend aus der Erstaufnahme der Bäume ins Baumkataster - beauftragt. Die Arbeiten sind mittlerweile fast vollständig ausgeführt worden.

Zwischenzeitlich fand die jährliche Kontrolle statt, bei welcher neue Baumpflegemaßnahmen angefallen sind. Diese sollten bis spätestens Mitte 2023 alle ausgeführt sein, da dann wieder die nächste Kontrolle erfolgt.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes jährlich nach jeder Kontrolle die angefallenen Maßnahmen neu auszuschreiben, schlägt die Gemeindeverwaltung vor einen Baum-Management-Vertrag abzuschließen.

Mit der Firma Baumpflege Moos ist die Gemeindeverwaltung sehr zufrieden. Herr Moos hat sich zudem in das Baumkatasterprogramm eingearbeitet, sodass von ihm eigenständig die Erledigung der Maßnahmen digital dokumentiert wird.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor einen Baum-Management-Vertrag mit der Firma Baumpflege Moos mit folgenden Eckdaten zu schließen:

- Laufzeit 2 Jahre (Beginn: 01.01.2023)
- Pauschalpreise für die Maßnahmen sind im Vertrag festgelegt:
- Gesamtsumme der jährlichen Arbeiten: 5.000,00 € netto  
→ darüberhinausgehend notwendige Maßnahmen sind separat vom Gemeinderat zu beschließen
- Pflege der Daten über die durchgeführten Maßnahmen im digitalen Baumkataster

Auf Nachfrage von Gemeinderat Schuh erklärt die Hauptamtsleiterin, dass die Firma nicht pauschal 5.000 € erhalte, sondern Arbeiten bis zu diesem Betrag abgedeckt seien.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung den Vertrag mit der Firma Baupflege Moos mit den oben genannten Eckdaten aufzusetzen und abzuschließen.

- Einstimmig -

## **7. Auftragsvergabe Pumptrack und Jumpline**

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 01.06.2022 wurde unter TOP 9 die Örtlichkeit für einen Pumptrack festgelegt und die Verwaltung mit den notwendigen Vorbereitungen beauftragt.

Der Gemeindeverwaltung hat daraufhin Angebote von vier Firmen angefordert. Bis zum heutigen Tag sind zwei Angebote eingegangen:

1. Firma Markus Felski RADDE fährt RADD	49.087,50 €
2. Bieter	55.573,00 €

Im oben genannten Angebot sind die Leih-Baugeräte mit 16.000,00 € netto enthalten. Sollten diese über die Gemeinde direkt gemietet oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden können, so verringert sich das Angebot entsprechend auf 30.047,50 €.

Die Erde wird seitens der Gemeinde gestellt.

Die Firma RADDE fährt RADD hat dem Gemeinderat in der Klausurtagung bereits die erste Planung vorgestellt.

Gemeinderat Senghas meint zur angedachten Lage, dass dies so nie beschlossen worden sei. Anfangs sei nur von dem Gebiet, das bereits der Gemeinde gehöre die Rede gewesen. Gemeinderätin Klingmann pflichtet dem bei und meint es gebe so viel ungenutzte, gemeindeeigene Fläche auf dem Bauhofgelände. Den Kauf weiterer Flächen, sowie deren Verlust für die Landwirtschaft finde sie nicht tragbar. Auch Gemeinderat Dr. Hennrich findet das Vorgehen unglücklich. Alle seien für den Pumptrack und die Region, aber das Vorgehen impliziere, dass die Flächen schon beschlossen seien. Es folgt eine eingehende Diskussion über den Verfahrensablauf und das für und wider der angedachten Fläche, auch in Bezug auf den geplanten Radweg. Einigkeit besteht was den Wunsch einen Pumptrack zu errichten betrifft,

ebenso wie diesen im Bereich des Bauhofes anzusiedeln. Den Kauf und die Umwandlung von Grünland aber, sieht die Grüne Liste sehr kritisch. Die Vorsitzende stellt klar, dass heute nur über den Auftrag und die Kosten beschlossen werde, nicht über die genaue Lage.

Nach eingehender Diskussion stellt Gemeinderat Wallenwein Antrag auf Abstimmung.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Errichtung eines Pumptracks sowie einer Jumpline an die Firma Markus Felski RADDE fährt RADD zu vergeben.

- 11 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung (Gemeinderätin Klingmann) -

### **8. Abschluss eines Mietvertrags für ein Winterdienstfahrzeug**

Seit 1. November 2022 ist für die Bauhofmitarbeiter und den Hausmeister eine wechselnde wöchentliche Winterdiensttrufbereitschaft angeordnet. Damit der Bauhof im Ernstfall bei Schnee und Eis auch maschinell ausgestattet ist, soll über ein Miet-Angebot der Firma Hochstein ein Winterdienstgerät zum Einsatz kommen.

Bei dem Mietgerät handelt es sich um einen Egholm Geräteträger 2150 (siehe angefügtem Prospekt) mit 26 PS Dieselmotor. Dieser soll im ersten Winter gemietet werden. Im Nachgang sollen die Mitarbeiter vom Bauhof entscheiden, ob das Gerät eine Arbeitserleichterung im Winterdienst darstellt.

Zu dem Geräteträger gibt es verschiedene Anbausätze, die einen Einsatz für Mäharbeiten und div. Arbeiten ermöglichen.

Der Mietpreis ist gestaffelt nach Laufzeit:

1. 1 Jahr/4 Monate
2. 3 Jahre/5 Monate
3. 5 Jahre/5 Monate

Für das erste Jahr ist das Mietgerät vom 1. Dezember bis 31. März des Folgejahres angeboten. Der Mietpreis inkl. Frontkehrmaschine und Salz- und Kiesstreugerät beläuft sich monatlich auf 1.400 € zzgl. MwSt.

Im Mietpreis enthalten sind alle Fahrzeugkosten wie Steuer, Vollkasko- und Haftpflichtversicherung.

Beim Kauf eines Egholm Geräteträgers im Jahr 2023, erstatte die Firma Hochstein 70 % des Mietpreises zurück. Die Kosten für den Winter belaufen sich auf 6.664,00 €, wovon 4.664,80 € bei Kauf eines Gebrauchtgerätes erstattet würden.

Das Winterdienstgerät wird den Mitarbeitern des Bauhofes durch die Firma Hochstein am Nachmittag des 15. Novembers vorgestellt.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, erst einmal ein Gerät zu mieten. Ziel sollte aber eine Beschaffung eines Gebrauchtgerätes sein.

Gemeinderat Manfred Müller war bei der Präsentation des Fahrzeuges dabei und bekräftigt, wie nützlich dieses sei. Auf Nachfrage von Gemeinderat Senghas erklärt er, dass die Anbauteile sich innerhalb von fünf Minuten ohne Werkzeug wechseln ließen. Ein Pflug sei nicht dabei, aber der Besen sehr effektiv. Senghas regt an, evtl. auch ein Mähwerk zu nutzen. Gemeinderat Uwe Müller meint, das Gerät sei für große zu räumende Flächen wie den Gehweg zum Gewerbegebiet eine große Entlastung.

Gemeinderat Schuh fragt nach dem Neupreis des Geräts. Die Verwaltung antwortet, dieser liege bei ca. 40.000 € ohne Anbauteile.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt dem Mietgerät für den Winterdienst für die Zeit vom 1. Dezember 2022 bis zum 31. März 2023 zu.

- Einstimmig -

## **9. Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung der Gemeinde Gaiberg 2022-2025**

§ 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Städte und Gemeinden eine Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung zu betreiben.

Mit der den Sitzungsunterlagen beigefügten Bedarfsplanung setzt die Gemeinde Gaiberg diese Regelung nun erstmalig um. Eine jährliche Fortschreibung der Bedarfsplanung wird folgen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Bedarfsplanung 2022-2025 gemäß der Anlage.

- Einstimmig -

## **10. Baubeschluss Kindergarten Neubau**

Der Vorbereitung des Baubeschlusses ist eine Machbarkeitsstudie, diverse Beratungen, Planungen und Diskussionen zum Neubau eines Kindergartens vorausgegangen, welche hier nochmals kurz skizziert werden:

### 04.03.2020 (TOP 6) – Gemeinderatssitzung

Der Gemeinderat beauftragt eine Grundlagenermittlung mit Mängeldokumentation des Kindergarten Bergnest (Dipl.-Ing. Christina München)

### 22.07.2020 (TOP 7) – Gemeinderatssitzung

Die Dokumentation wird im Gemeinderat vorgestellt. Der Gemeinderat spricht sich für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes aus.

### 09.10.2020 – Klausurtagung (nichtöffentlich)

Das Architekturbüro o2r stellt die ersichtlichen Sanierungsmaßnahmen vor. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, eine Machbarkeitsstudie (Sanierung oder Neubau) zu beauftragen. Hierzu soll vom Architekturbüro o2r sowie weiteren Architekten Angebote eingeholt werden.

### 24.02.2021 (TOP 13) - Gemeinderatssitzung

Es liegt ein weiteres Angebot zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie vom Büro Orlandi vor. Der Gemeinderat spricht sich mehrheitlich dagegen aus eine zweite Machbarkeitsstudie zu beauftragen, da zunächst das Ergebnis von o2r abgewartet werden soll.

#### 24.03.2021 (TOP 10) - Gemeinderatssitzung

Beschluss: Architektenvertrag mit o2r-Architekten aus Sinsheim (Leistungsphasen 1+2) zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie

#### 21.07.2021 (TOP 4) - Gemeinderatssitzung

Vorstellung Machbarkeitsstudie durch o2r-Architekten mit folgendem Ergebnis:

*Die Barrierefreiheit lasse sich im Gebäude kaum herstellen, so Oszter. Der Einbau eines Aufzuges sei statisch schwierig, eine Erweiterung des Gebäudes durch die Erschließung im Inneren schwer umsetzbar. Es fehlten Lagermöglichkeiten und diverse andere Räumlichkeiten wie Atelier/Werkstattbereich, ausreichend Personalräume und -toiletten, ein barrierefreies WC usw. Zudem sei der Bestand bereits jetzt deutlich sanierungsbedürftig. Die statischen Setzrisse würden immer wieder auftauchen. Die Architekten kommen zu dem Schluss, dass an allen Seiten des Gebäudes angebaut, umgebaut und saniert werden müsste. Allerdings bekomme man auch dann kein Gebäude mit ausreichend Räumlichkeiten. Zudem bliebe von Außengelände kaum mehr etwas übrig. Sie wäre nicht nur planerisch kaum umsetzbar, auch wirtschaftlich sei eine Sanierung und Erweiterung nicht sinnvoll, so die Architekten.*

*Sie empfehlen daher einen Neubau, angepasst an die heutigen Ansprüche und Bedürfnisse.*

#### 22.09.2021 (TOP 9) - Gemeinderatssitzung

Beschluss zur Vergabe der weiteren Leistungsphasen (3-9) an die o2r-Architekten aus Sinsheim

#### 25.01.2022 – Kindergartenausschuss (nichtöffentlich)

Vorstellung Erstentwurf Kindergartenneubau vor den Vertretern des Gemeinderates und der Kindergartenleitung

#### 30.03.2022 (TOP 6) – Gemeinderatssitzung

Vorstellung Planungssachstand Kindergartenneubau (5 Gruppen)

#### 11.05.2022 – Kindergartenausschuss (nichtöffentlich)

Es wird mitgeteilt, dass ein Kindergarten mit 6 Gruppen notwendig sein wird. Dies zeigte die vorläufige Bedarfsplanung.

#### April 2022

Das Baurechtsamt Rhein-Neckar-Kreis teilt mit, dass die beabsichtigte Baugrenzenüberschreitung nicht genehmigt werden wird. Die Änderung des Bebauungsplans („Ortszentrum Teil 1“) wird angeregt.

#### 05.07.2022 – Kindergartenausschuss (nichtöffentlich)

Vorstellung neue Planung mit 6 Gruppen sowie Gegenüberstellung verschiedener Planentwürfe inkl. Kosten

#### 27.07.2022 – Gemeinderatssitzung

Aufstellungsbeschluss, Entwurfsbilligung und Auslegungsbeschluss „Ortszentrum – Teil 1, 1. Änderung“

26.10.2022 – Gemeinderatssitzung

Satzungsbeschluss „Ortszentrum – Teil 1, 1. Änderung“

15.10.2022 – Klausurtagung (nichtöffentlich)

Vorstellung der aktuellen Planung sowie der Kosten

Aktueller Stand:

Die Zukunftsprognosen der benötigten Betreuungsplätze sind in der Bedarfsplanung (TOP 9) dargestellt.

Die Kostenschätzung der Baumaßnahme wurde mit 6,1 Mio. € veranschlagt. Es handelt sich hierbei um das derzeitige Kostenniveau.

Nun ist ein Baubeschluss für das Projekt erforderlich. Der Bauantrag soll noch in 2022 gestellt werden, denn die Verwaltung geht im günstigsten Verfahrensfall von mind. 6 Monaten bis zum Erhalt der Baugenehmigung aus.

### **Kosten und Finanzierung:**

Die Gemeindeverwaltung hat im Juni 2022 einen Antrag auf Aufnahme des städtebaulichen Vorhabens „Neubau Kindertagesstätte“ in das Investitionspaket Soziale Integration im Quartier (SIQ) gestellt, welcher im August leider abgelehnt wurde.

Parallel zum Antrag auf Aufnahme ins SIQ wurde zudem die fünfte Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern“ beschlossen. Diese umfasste das Kindergartenareal, sodass bei Ablehnung des SIQ-Antrags, die städtebauliche Förderung über das Sanierungsgebiet möglich ist.

Im Rahmen des Sanierungsgebietes gibt es eine Förderung i.H.v. 60 % der förderfähigen Kosten. Bei einem Abbruch sind 100 % der Kosten förderfähig. Bei einem Neubau hingegen nur 30 %. Ausgenommen von den förderfähigen Kosten sind die Kosten für die Ausstattung (Möblierung, Küchen, etc.) sowie die PV-Anlage. Hieraus ergibt sich folgende Aufschlüsselung der Kosten:

Gesamtkosten:	6.100.000 €
Förderung Sanierungsgebiet:	
Abbruch:	191.638 €
Neubau:	964.986 €
Eigenanteil Gemeinde:	4.943.376 €

In der mittelfristigen Finanzplanung bis 2026 sind Ausgaben von 6.000.000 € sowie Zuschüsse in Höhe von 1.200.000 € eingeplant. Im Jahr 2025 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.000.000 € vorgesehen.

## Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den Neubau des Kindergartens nach den vorliegenden Entwürfen.

- Einstimmig -

### 11. Gemeindefnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement

Das Gemeindefnetzwerk ist die Vernetzungsplattform für Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg zu den Themen Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung. Es wurde vom Gemeindeftag unter Mitwirkung und Förderung des Ministeriums für Arbeit und Soziales gegründet.

Das Ziel des Gemeindefnetzwerkes BE ist es, bürgerschaftliches Engagement in Städten und Gemeinden zu fördern, die Netzwerkmitglieder bei der Verankerung Bürgerschaftlichem Engagements innerhalb der kommunalen Politik zu unterstützen und Impulse, Anregungen und Unterstützung für bürgerschaftlich engagierte Projekte auf kommunaler Ebene zu geben.

Über 200 Mitgliedskommunen in Baden-Württemberg unterstützen und fördern über das Netzwerk das Bürgerengagement, bieten Beteiligungsmöglichkeiten bei kommunalen Entwicklungsprozessen und bilden damit eine gute Basis für den gesellschaftlichen Zusammenhalt vor Ort. Ihnen zur Seite steht das Fachberatungsteam in Trägerschaft des Gemeindeftag Baden-Württemberg. Netzwerkmitglieder erhalten dabei fachliche Beratung zu ihrem örtlichen Entwicklungsprozess und den Fördermöglichkeiten, hierfür zeichnet sich das Institut für angewandte Sozialwissenschaften an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg verantwortlich.

In Abstimmung mit dem Gemeindeftag und dem Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg finden auch regelmäßig Tagungen, Fachveranstaltungen und Informationsgespräche zu aktuellen Themen rund um das Bürgerschaftliche Engagement statt.

Das Gemeindefnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement ist Teil des Landesnetzwerks und entwickelt sich kontinuierlich weiter. Der gemeinsame Erfahrungsaustausch innerhalb des Netzwerks ist für die Netzwerkmitglieder ein wichtiger Informationsgewinn.

Die Grundsätze des Gemeindefnetzwerkes sind u.a.:

- Die Netzwerkmitglieder lernen Konzepte zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements kennen und tauschen sich aus.
- Sie kommunizieren regelmäßig mit anderen Kommunen und profitieren von Erfahrungen und sammeln neue Ideen.
- Die Netzwerkmitglieder lernen vorhandenes Engagement zu bündeln und zu koordinieren.
- Gemeinsam entwickelt sich eine Anerkennungskultur für geleistete Arbeit.
- Durch den Besuch von Veranstaltungen bildet sich ein Netz des Informationsaustausches und persönlicher Kontakt mit Gemeinden mit ähnlichen Themenbereichen.
- Innerhalb des Netzwerks soll eine offene, flexible, effektive und demokratische Umgangsform erlangt werden.
- Das Engagement wird öffentlichkeitswirksam innerhalb des Netzwerks dargestellt.

Weitere Informationen unter [www.gemeindenetzwerk-be.de](http://www.gemeindenetzwerk-be.de)

Die Mitgliedschaft im Netzwerk ist kostenlos.

Gemeinderätin Dr. Arnold regt an, dass man evtl. die Arbeitsgruppen zum Gemeindeentwicklungskonzept hierüber abwickeln könnte.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde zum nächstmöglichen Zeitpunkt Mitglied im Gemeindenetzwerk Bürgerschaftliches Engagement wird.

- Einstimmig -

## **12. Eigenbetrieb Wasserversorgung Gaiberg; - Kalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2023-2025**

Wie vom Kommunalrechtsamt gefordert, hat die Wirtschaftsberatung Schmidt und Häuser eine Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und der Zählergrundgebühren für den Bemessungszeitraum 2023 bis 2025 erstellt. Die komplette Kalkulation ist als Anlage angefügt. Die Beschlüsse sind gemäß Beschlussantrag durch den Gemeinderat zu fassen. Die Beschlüsse über die Gebührenhöhe sind dann für die Jahre 2023, 2024 und 2025 bindend.

Seit 01.01.2020 liegt die Wasserverbrauchsgebühr bei 2,20 € je m<sup>3</sup> Frischwasser. Die Kalkulation ergab eine Wasserverbrauchsgebühr von 2,59 €/m<sup>3</sup> und eine Zählergrundgebühr beim Wasserzähler bis Größe Q<sub>3</sub> 4 von 3,00 €/Monat und Größe Q<sub>3</sub> 10 von 5,10 €/Monat.

Gemeinderat Schuh fragt, ob die Preiserhöhung des Bodenseewassers mit eingerechnet sei, was Rechnungsamtsleiterin Edinger bestätigt. Gemeinderat Dr. Mühleisen fragt nach einem Vergleich mit den Nachbargemeinden. Die Vorsitzende meint, dies könne man nicht vergleichen, in Schönbrunn liege der Preis beispielsweise bald bei über 4 €. Edinger ergänzt, dass der Preis in Lobbach im letzten Jahr um 50% gestiegen sei. Falls es eine Überdeckung geben sollte, werde diese aber ohnehin gutgeschrieben und fließe zurück an die Bürger\*innen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2022 zu.

Die Gemeinde Gaiberg wird weiterhin Gebühren für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ erheben.

Die Gemeinde Gaiberg wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden künftig gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub>) erhoben.

Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie Abschreibungs- und Zinssätzen zu.

Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.

Dem vorgeschlagenen Bemessungszeitraum für 2023 - 2025 (dreijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe, der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern werden eingeplant.

Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühren für den Zeitraum 01/2023 bis 12/2025 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr 2,59 € / m<sup>3</sup> Frischwasser
  - Zählergrundgebühren:
    - Wasserzähler:
    - Gartenwasserzähler bis Größe Q<sub>3</sub> 4 3,00 € / Monat
    - Wasserzähler bis Größe Q<sub>3</sub> 4 3,00 € / Monat
    - Wasserzähler Größe Q<sub>3</sub> 10 5,10 € / Monat
    - Münzwasserzähler:
    - Gebühr Münzwasserzähler 1,46 €/m<sup>3</sup> zzgl. Verbrauchsgebühr
- Einstimmig -

### **13. Abschluss der überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Jahre 2017 bis 2019 sowie der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019**

Nachdem die Gemeinde mit Schreiben vom 06.10.2022 zu den Prüfungsfeststellungen der Eröffnungsbilanz sowie der überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens 2017 bis 2019 Stellung genommen hat, wurde durch das Kommunalrechtsamt mit Schreiben vom 03.11.2022 das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt und zugleich gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO die Bestätigung erteilt, dass die wesentlichen Anstände im Prüfungsbericht vom 04.04.2022 erledigt sind.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat nimmt den Abschluss der überörtlichen Prüfung der Jahre 2017 bis 2019 gemäß Verwaltungsvorschrift GemO Nr. 1 zu § 114 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

### **14. Baugesuche**

#### **14.1 Nachtrag zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Cafés auf dem Flst. 2668, Fritzenäcker 2+4**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mäuerlesäcker/Fritzenäcker“.

Mit diesem Antrag wird eine geänderte Raumaufteilung sowie folgende Werbeanlagen beantragt:

Pos. 5 + 6: hinterleuchtete Flachtransparente Café

In Ziffer 2.2 des Bebauungsplans „Mäuerlesäcker/Fritzenäcker“ sind die zulässigen Werbeanlagen aufgeführt:

*Werbeanlagen sind im GEE nur entlang der straßenseitigen Fassaden der Gebäude in folgender Form zulässig:*

- **An der Außenwand angebrachte Flachtransparente**
- *Freistehende Werbetafeln und Werbesäulen bis 8 m Höhe*
- *Fahnenmasten*
- *Pylone bis 12 m Höhe*

### **Folgende Befreiung ist ersichtlich:**

Für die Werbeanlage nach Pos. 6 bedarf es einer Befreiung, da diese nicht an der straßenseitigen Fassade angebracht werden soll, sondern nach „innen“ zum Grundstück bzw. zur Einfahrt des Gewerbegebiets gerichtet.

Die geänderte Raumaufteilung resultiert aus einem Betreiberwechsel, welcher andere Ansprüche an die Räumlichkeit hat. Die äußere Kubatur bleibt unverändert und der umbaute Raum gleich.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben und stimmt der Befreiung zu.

- Einstimmig -

### **15. Bekanntgaben der Verwaltung**

- Die Gemeinderatssitzung am 14. Dezember beginnt bereits um 18.00 Uhr
- Die Eröffnung des Penny-Marktes findet am 01.12. statt
- Die Stadt Neckargemünd hat den Personalleihvertrag für den Gemeindevollzugsdienst zum 28.02.2023 gekündigt
- Am Samstag findet der Gaiberger Weihnachtsmarkt statt, los geht es um 15.00 Uhr

### **16. Fragen und Anträge der Gemeinderäte\*innen**

Gemeinderat Manfred Müller meint, aus dem Gewerbegebiet laufe viel Wasser über die Straße, seiner Meinung nach mache nur ein Abfluss im unteren Bereich Sinn. Die Vorsitzende antwortet, dass man daran schon arbeite, das Wasser solle oben abgefangen und eingeleitet werden. Hauptamtsleiterin Grabenbauer fügt hinzu, dass

auch das Landratsamt dazu aufgefordert habe, dies schnellstmöglich zu beheben, was in den nächsten 1-2 Wochen auch geschehen solle.

Gemeinderat Sauerzapf freut sich, dass die Anbieter dem Weihnachtsmarkt treu geblieben seien. Er regt an, darüber nachzudenken, auf die Abgabe von 25% des Erlöses für einen guten Zweck in diesem Jahr zu verzichten, da die Vereine durch die aktuelle Lage sehr belastet seien.

Gemeinderat Dr. Mühleisen fragt, wie der Stand bzgl. der Neueinstellung eines/r Klimaschutzmanager/in für die Gemeinden Bammental und Gaiberg sei.

Bürgermeisterin Müller-Vogel will diesbezüglich bei der Gemeinde Bammental nachfragen, da diese die Ausschreibung übernehme.

Gemeinderätin Dr. Arnold äußert Datenschutzrechtliche Bedenken bzgl. des Ratsinformationssystems, da Dateien direkt auf die privaten Geräte heruntergeladen würden. Auch das senden sensibler Daten in Mails sei schwierig, sie wünsche sich hier andere Lösungen und bittet darum ggf. beim Gemeindegang nachzufragen ob es von diesem Empfehlungen gebe.

Gemeinderat Dr. Hennrich meint, von Vortrag in der Klimaarena, den der Gemeinderat besucht hatte, sei die Präsentation leider nicht wie angekündigt an die Teilnehmer versandt worden. Die Vorsitzende will deswegen nachfragen.

Zudem stellt Dr. Hennrich mit Blick auf die Präsentationen in den Gemeinderatssitzungen fest, wie schön doch das Logo der Gemeinde sei.

Gemeinderätin Klingmann sagt, zur Linde an der ev. Kirche gebe es neue Erkenntnisse, welche den Bericht in der RNZ ad absurdum führten. Der Baum dürfe gar nicht gefällt werden, da es sich um ein Naturdenkmal handle. Sie bittet darum, dies auch in der Presse zu kommunizieren. Die Bürgermeisterin fügt hinzu, dass man dem Baum über den Winter Zeit geben und sich dann Gedanken zu einem neuen Gutachten machen wolle.

Klingmann lobt zudem den schönen Weihnachtsbaum in der Ortsmitte.

Sie fragt weiterhin, ob man wirklich zwei brennende Lampen am Kreisverkehr brauche und diese nicht separat abschaltbar seien. Auch an der Bücherei würden stets sehr helle Lampen brennen. Die Verwaltung antwortet, dass man hier an einer Lösung mittels Bewegungsmelder arbeite.

Gemeinderat Volkmann meint, als Ausgleichmaßnahme für die Baugebiete sei beschlossen worden den Parkplatz am Bärenbrunnen zu entsiegeln und fragt wann dies geschehen solle. Die Hauptamtsleiterin antwortet, dass man hierfür noch keine Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde habe.

Volkmann bittet zudem darum, für einen Weihnachtsmarkt in der Ortsmitte im kommenden Jahr rechtzeitig über Hütten nachzudenken. Eventuell käme eine neue Überdachung im Bauhofgelände als Lagerfläche in Frage.

Zum Ordnungsdienst meint er, dass man diesen unbedingt erhalten sollte. Wenn jemand aus den eigenen Reihen dies übernehme könne man demjenigen zudem sagen, was einem am Herzen liege. Die Bürgermeisterin sieht das kritisch, zumal es wieder auf eine Personalleihe hinauslaufen werde. Bisher habe man nie die Möglichkeit gehabt, mit dem Mitarbeiter zu sprechen, so Volkmann, dies sei beim nächsten wichtig.

Zur Anregung von Gemeinderat Sauerzapf bzgl. der Weihnachtsmarktgebühr erwidert er, dass er mit den Vereinen gesprochen habe. Diese wollten gar nicht auf die Abgabe verzichten.

Ende der Sitzung: 21.03 Uhr

Die Vorsitzende

Die Urkundspersonen

Die Schriftführerin

Petra Müller-Vogel  
Bürgermeisterin

Nina Wesselky  
Angestellte

# Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung der Gemeinde Gaiberg

2022 - 2025



Stand: November 2022

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche .....	2
3. Betreuungsformen und Betreuungszeiten .....	3
4. Vorgaben zur Gruppenstärke .....	4
5. Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Gaiberg.....	5
5.1. Kleinkindbetreuung „Gänseblümchen e.V.“ .....	5
5.2. Gemeindekindergarten „Bergnest“ .....	6
5.3. Kindertagespflege .....	6
6. Bedarfsermittlung.....	7
6.1 Allgemeines.....	7
6.2 Zusätzlicher Bedarf aus Wohnbauprojekten & Neubaugebieten.....	7
6.2.1. Neubaugebiet „Oberer Kittel/Wüstes Stück“ .....	8
6.2.2. Neubaugebiet „hinter der evangelischen Kirche“ .....	8
6.3 Bedarf an Kindergartenplätzen Ü3 i.S.d. § 1 Abs. 2-5 KiTaG .....	9
6.3.1 Kindergartenjahr 2022/2023 .....	9
6.3.2 Kindergartenjahr 2023/2024 .....	9
6.3.3 Kindergartenjahr 2024/2025 .....	10
6.3.4 Fazit.....	10
6.4 Bedarf an Krippenplätzen U3 i.S.d. § 1 VI KiTaG .....	11
6.4.1 Betreuungsjahr 2022/2023.....	11
6.4.2 Betreuungsjahr 2023/2024.....	12
6.4.3 Betreuungsjahr 2024/2025.....	12
6.4.3 Fazit.....	12
7. Neubau des Kindergartens Bergnest .....	13

# 1. Einleitung

Für Kinder sind die Familie und die Kindertageseinrichtung (Kita) in den ersten Lebensjahren ihre zentralen Lebenswelten. Wichtige Ressourcen für lebenslanges Lernen im Bereich Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege spielt in der heutigen Gesellschaft eine bedeutsame Rolle und wird stets politisch diskutiert. Auch weiterhin ist der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder von ein bis drei Jahren im Fokus.

Damit einher geht die Diskussion über den Fachkräftemangel im Erziehungsbereich, der sich weiter verschärft hat. Im Gebiet der Kindertagesbetreuung hat sich die Perspektive von der Kindertageseinrichtung (Kita) als Betreuungseinrichtung hin zu einer umfassenden Bildungseinrichtung gewandelt. Immer mehr muss Vielerorts der Spagat zwischen unterbesetzten Einrichtungen und einem kontinuierlich steigendem Qualitätsanspruch gewahrt werden. Das Betreuungsangebot der Gemeinde spielt eine zentrale Rolle für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit dieser Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung wird ein Überblick über die Betreuungssituation in der Gemeinde Gaiberg dargestellt. Die Prüfung der Bereitstellung eines ausreichenden Betreuungsangebotes und die Erfüllung der bestehenden Rechtsansprüche sind gleichermaßen Bestandteil der Bedarfsplanung als auch eine Betrachtung der Bedarfsgerechtigkeit des Angebotes.

Ziel der Bedarfsplanung ist es, einen Überblick über die aktuelle Betreuungssituation in der Gemeinde Gaiberg zu erhalten. Dabei wird herausgearbeitet, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsansprüche der Kinder und Familien gegeben sind und ob die aktuell zur Verfügung stehenden Plätze und Betreuungszeiten den Bedarf der Familien abbilden.

Die Ergebnisse der Bedarfsabfrage haben gezeigt, dass die Daten nur im begrenzten Maße eine repräsentative und realitätsnahe Grundlage für die weitere Planung bieten. Grundlage der Berechnung bilden neben den Geburtenzahlen aus den vergangenen Jahren für die Gemeinde Gaiberg auch geplante Erschließungsgebiete und Wohnbauprojekte.

## 2. Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche

Die stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote erfordert eine sorgfältige kontinuierliche örtliche Bedarfsplanung. Sie ist sowohl Grundlage für die Förderung der freien Träger als auch das zentrale Steuerungsinstrument der Kommunen und damit eine wesentliche Voraussetzung, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen und Versorgungsstrukturen noch besser gerecht werden zu können.

Bundesweit setzt das SGB VIII (§ 24) den Rahmen zum Rechtsanspruch. Auf Landesebene sind die Bestimmungen im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geregelt. § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Städte und Gemeinden, eine Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung zu betreiben, um auf ein ausreichend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder über und unter drei Jahren hinzuwirken. Das Erstellen einer örtlichen Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO).

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Es ist darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Für Kinder unter drei Jahren sowie für schulpflichtige Kinder sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Seit August 2013 haben auch Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. § 3 Abs. 2 KiTaG regelt darüber hinaus, dass die Gemeinde darauf hinzuwirken hat, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder vorzuhalten ist, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hierbei handelt es sich um die frühkindliche Förderung. Die Gemeinden haben dabei nach § 3 Abs. 2 a KiTaG im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der kurzfristig entsteht.

Die Kommune kann grundsätzlich Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in dem Umfang erheben, die eine angemessene wirtschaftliche Belastung der Familien gewährleisten. Dabei ist nach § 6 KiTaG die Anzahl der Kinder in der Familie zu berücksichtigen. Die Höhe der Gebühren regeln das Kommunalabgabengesetz bzw. die örtlichen Satzungen.

### **3. Betreuungsformen und Betreuungszeiten**

<b>§ 1 VI KiTaG - Kinderkrippe:</b>	Betreuungsangebot für Kinder von ein bis zwei Jahren
<b>§ 1 II KiTaG - Kindergarten:</b>	Betreuungsangebot für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
<b>Hort/Kernzeit/Schülerbetreuung:</b>	Betreuungsangebot für Kinder im Grundschulalter
<b>§ 1 VII KiTaG - Kindertagespflege:</b>	Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren bei einer/m Tagesmutter/Tagesvater
<b>Regelbetreuung/verlängerte Öffnungszeit (VÖ):</b>	32,5 Stunden Betreuungszeit pro Woche, teilweise mit Mittagessen
<b>Ganztagesbetreuung (GT):</b>	40 bis 46 Stunden Betreuungszeit pro Woche mit Mittagessen

## 4. Vorgaben zur Gruppenstärke

Gemäß § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist nach § 45 SGB VIII die Gewährleistung des Wohls der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung. Das Wohl der Kinder ist gewährleistet, wenn die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte in ausreichender Zahl erfolgt und das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung auch in sonstiger Weise gesichert ist. Die unten genannte Kinderzahl ist die höchstmögliche Belegung der Gruppen. Die personelle Mindestausstattung der Gruppe ergibt sich aus § 2 a Abs. 4 KiTaG i. V. m. § 1 Kindertagesbetreuungsverordnung (KiTaVO) des Kultusministeriums vom 25.11.2010. Der Mindestpersonalschlüssel ist abhängig von der Öffnungszeit der Gruppe. Verändert sich die Öffnungszeit und/oder Randzeit innerhalb der Angebotsform einer Gruppe, ist die personelle Besetzung entsprechend der Vorgaben des § 1 KiTaVO anzupassen. Die personelle Besetzung ist ebenfalls anzupassen, wenn mehr als 10 Stunden Verfügungszeit pro Gruppe gewährt werden, die Leitung anteilig oder vollständig für Leitungsaufgaben freigestellt wird oder von der Schließzeit von 26 Tagen im Jahr abgewichen wird.

**U3:** Hier können maximal 10 Kinder pro Gruppe betreut werden.

**Ü3:** In einer reinen VÖ-Gruppe können maximal 25 Kinder betreut werden.

**Ü3:** In einer reinen GT-Gruppe können maximal 20 Kinder betreut werden.

**Ü3:** In einer gemischten VÖ/GT-Gruppe können 10 GT- und 15 VÖ-Kinder betreut werden. Je zusätzlichem GT-Kind verringert sich die Gruppenstärke um einen Platz.

## 5. Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Gaiberg

### 5.1. Kleinkindbetreuung „Gänseblümchen e.V.“



Träger:	Verein Gänseblümchen e.V.
Einrichtungsleitung:	Gaby Münch
Anschrift:	In den Petersgärten 2 69251 Gaiberg
Telefon:	06223/864605
E-Mail:	<a href="mailto:info@gaensebluemchen-gaiberg.de">info@gaensebluemchen-gaiberg.de</a>
Homepage:	<a href="http://www.gaensebluemchen-gaiberg.de">www.gaensebluemchen-gaiberg.de</a>
Betreuung:	Kinder von acht Wochen bis drei Jahren
Betreuungsplätze:	20 Betreuungsplätze in 2 Gruppen mit je 10 Plätzen
Betreuungszeiten:	15-29 Stunde pro Woche 29-34 Stunden pro Woche 39-44 Stunden pro Woche
Zusatzangebot:	Es wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Zubereitung erfolgt durch einen Caterer

## 5.2. Gemeindekindergarten „Bergnest“



Träger:	Gemeinde Gaiberg	
Einrichtungsleitung:	Petra Huber-Dasting	
Anschrift:	In den Petersgärten 2 69251 Gaiberg	
Telefon:	06223/48004	
E-Mail:	<a href="mailto:gemeindekindergarten-gaiberg@web.de">gemeindekindergarten-gaiberg@web.de</a>	
Betreuung:	Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt	
Betreuungsplätze:	90 Betreuungsplätze in 4 Gruppen (ab 01.11.2022)	
Betreuungszeiten:	verlängerte Öffnungszeiten:	07:30 – 14:00 Uhr
	GT kurz:	07:00 – 15:00 Uhr
	GT lang:	07:00 – 16:30 Uhr
Zusatzangebot:	Es wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Zubereitung erfolgt durch einen Caterer	

## 5.3. Kindertagespflege

Gemäß § 1 Abs. 7 KiTaG ist die Kindertagespflege die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen. Tagesmütter und Tagesväter betreuen ganztags oder für einen Teil des Tages bis zu fünf Kinder bei sich zu Hause oder in angemieteten Räumlichkeiten.

In der Gemeinde Gaiberg sind zwei Tagespflegepersonen gemeldet, die 8 bzw. 6 Kinder betreuen, jedoch nur 5 bzw. 3 zur gleichen Zeit.

## **6. Bedarfsermittlung**

### **6.1 Allgemeines**

Für die Bedarfsberechnung der Kinderbetreuungsplätze ab dem dritten Lebensjahr werden die Geburten in der Gemeinde bzw. ein Durchschnittswert der Geburten der vergangenen Jahre für die Zukunft als Planungsgrundlage festgelegt. Die Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung der Gemeinde Gaiberg folgt den Empfehlungen der Landesverbände der Kindertagesstätten, die von einer Inanspruchnahme von 95 % ausgehen. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass die tatsächlich in Anspruch genommene Zahl, darunter liegt. Gründe hierfür sind zum Beispiel, dass Kinder von Zuzugsfamilien weiterhin in einer Einrichtung der bisherigen Wohngemeinde bleiben oder die Eltern ein spezielles – in Gaiberg nicht vorhandenes – pädagogisches Angebot für ihre Kinder wünschen.

Aufgrund von Zu- und Wegzügen empfiehlt das Landratsamt Rhein-Neckar einen Puffer von ca. 5 % einzuplanen.

### **6.2 Zusätzlicher Bedarf aus Wohnbauprojekten & Neubaugebieten**

Die Größe und die Struktur von Neubaugebieten und Neubauprojekten sind für die Bedarfsplanung maßgeblich, sofern die Familien von außerhalb in die Gemeinde ziehen und davon auszugehen ist, dass bestehende Betreuungsverhältnisse in der Herkunftskommune nicht fortgeführt werden.

Die Berücksichtigung in der Bedarfsermittlung stellt eine zentrale Herausforderung in der Bedarfsplanung dar, da eine aussagekräftige und verlässliche Prognose für die Planung, ohne Klarheit über die familiären Strukturen nur eingeschränkt getroffen werden kann. Für die Kalkulation in der Bedarfsplanung wird seitens des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis folgende Herangehensweisen empfohlen:

Es wird mit einem statistischen Wert von 1,5 Kinder pro Wohneinheit gerechnet. Dies ist der empfohlene Orientierungswert des Landratsamtes Rhein-Neckar bei Zuzügen in ein Neubaugebiet mit Einfamilienhäusern. Von dieser ermittelten Zahl werden 50 % abgezogen, dabei handelt es sich um die Anzahl der voraussichtlich zugezogenen Schulkinder die bei der Bedarfsplanung für die Kindertagesstätten nicht mehr zu berücksichtigen sind. Bei der verbleibenden Anzahl Kinder wird von einer Aufteilung von 50 % U3 und 50 % Ü3 ausgegangen.

### **6.2.1. Neubaugebiet „Oberer Kittel/Wüstes Stück“**

Im Rahmen der Baulandumlegung „Oberer Kittel/Wüstes Stück“ entstanden 49 Bauplätze im Neubaugebiet „Oberer Kittel/Wüstes Stück“ (Bebauungsplan rechtskräftig seit 22.11.2019). Hiervon befanden sich 44 Bauplätze im Eigentum der Gemeinde Gaiberg und 5 Bauplätze im Eigentum der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau.

Aktuell (Oktober 2022) hat die Gemeinde Gaiberg 32 Bauplätze verkauft und über 4 Bauplätze der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau wurden Erbbaurechtsverträge geschlossen. Demnach kann die Gemeinde mit Sicherheit die Bebauung von mindestens 32 Bauplätzen bis spätestens 2025 (Bauverpflichtung von 3 Jahren) verzeichnen.

Im Rahmen der Bauplatzvergabe wurde auch der Familienstand der Interessenten abgefragt. Vor dem Hintergrund, dass seit dieser Abfrage bereits 2 Jahre vergangen sind, werden diese Daten nicht als aussagekräftig angesehen. Demnach wird das Neubaugebiet „Oberer Kittel/Wüstes Stück“ entsprechend der unter 6.2 beschriebenen Herangehensweise in die Bedarfsplanung aufgenommen.

### **6.2.2. Neubaugebiet „hinter der evangelischen Kirche“**

Als Ergebnis des zweijährigen Investorenauswahlverfahrens „Südlich der Kirche“ wurde im Juni 2022 der Wettbewerbssieger beschlossen. Mit der Südbaden Immobilien GmbH wird zur Bebauung des Areals ein Kauf- und städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Ein derart großes Bauprojekt bedarf einer Vorbereitungs- und Umsetzungsphase, welche in zeitlicher Hinsicht nur schwer abschätzbar ist. Vor diesem Hintergrund sowie der unbekanntem Komponente, wann letztendlich die Wohnungen vermietet/veräußert werden, wird das Baugebiet nicht in die aktuelle Bedarfsplanung aufgenommen.

Sobald hierzu neue Informationen vorliegen sollen die Aspekte mit in die Bedarfsplanung einfließen.

## 6.3 Bedarf an Kindergartenplätzen Ü3 i.S.d. § 1 Abs. 2-5 KiTaG

Für das Kindergartenjahr 2021/2022 standen insgesamt 75 Betreuungsplätze in 3 Gruppen zur Verfügung.

Für das Kindergartenjahr 2022/2023 stehen ab 01. November 2022 90 Betreuungsplätze in 4 Gruppen zur Verfügung.

### 6.3.1 Kindergartenjahr 2022/2023

Geburten in der Zeit vom ... bis ...	Anzahl der Kinder
01. September 2016 – 31. August 2017	16
01. September 2017 – 31. August 2018	26
01. September 2018 – 31. August 2019	26
01. September 2019 – 31. August 2020	19
Zuzüge Neubaugebiet Oberer Kittel/Wüstes Stück (25 Wohneinheiten x 1,5 Kinder, davon 25 % <sup>1</sup> )	9
Insgesamt	96
<b>95 % Inanspruchnahme</b>	<b>91</b>

Für das Kindergartenjahr 2022/2023 könnte mit einer Inanspruchnahme von 91 Plätzen gerechnet werden. Tatsächlich stehen jedoch nur 90 Plätze zur Verfügung. Bei Einplanung des empfohlenen 5 %-Puffers ergibt sich eine Differenz von 6 Plätzen, welche nicht zur Verfügung stehen würden.

Stand Oktober 2022 (belegte Plätze und Voranmeldung) werden 85 Betreuungsplätze im Laufe des Kindergartenjahres 2022/2023 belegt. Somit sind derzeit 5 Plätze frei und sind vorzuhalten.

### 6.3.2 Kindergartenjahr 2023/2024

Geburten in der Zeit vom ... bis ...	Anzahl der Kinder
01. September 2017 – 31. August 2018	26
01. September 2018 – 31. August 2019	26
01. September 2019 – 31. August 2020	19
01. September 2020 – 31. August 2021	20
Übernahme der Zuzüge aus 2022/2023 <sup>2</sup>	6
Zuzüge Neubaugebiet Oberer Kittel/Wüstes Stück (12 Wohneinheiten x 1,5 Kinder, davon 25 % <sup>3</sup> )	5
Insgesamt	102
<b>95 % Inanspruchnahme</b>	<b>97</b>

Für das Kindergartenjahr 2023/2024 könnte mit einer Inanspruchnahme von 91 Plätzen gerechnet werden. Tatsächlich stehen jedoch nur 90 Plätze zur Verfügung. Bei Einplanung des empfohlenen 5 %-Puffers ergibt sich eine Differenz von 6 Plätzen, welche nicht zur Verfügung stehen würden.

---

<sup>1</sup> Da im Neubaugebiet Oberer Kittel/Wüstes Stück 49 Wohneinheiten entstehen werden, wird hier mit 25 Wohneinheiten gerechnet, da davon auszugehen ist, dass im Jahr 2022/2023 ca. die Hälfte der Familien zuziehen wird.

<sup>2</sup> Die Kinderzahl der Zuzüge aus 2022/2023 wurde um ein Drittel reduziert (bspw. die Kinder waren aufgrund des Alters beim Zuzug nur ein Jahr im Kindergarten)

<sup>3</sup> Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2023/2024 die Hälfte der restlichen 24 (49 Wohneinheiten, davon sind in 2022/2023 bereits 25 Familien zugezogen, davon 50 %) Familien zuziehen werden.

### 6.3.3 Kindergartenjahr 2024/2025

Geburten in der Zeit vom ... bis ...	Anzahl der Kinder
01. September 2018 – 31. August 2019	26
01. September 2019 – 31. August 2020	19
01. September 2020 – 31. August 2021	20
01. September 2021 – 31. August 2022	14
Übernahme der Zuzüge aus 2022/2023 <sup>4</sup>	3
Übernahme der Zuzüge aus 2023/2024 <sup>5</sup>	3
Zuzüge Neubaugebiet Oberer Kittel/Wüstes Stück (12 Wohneinheiten x 1,5 Kinder, davon 25 % <sup>6</sup> )	5
Insgesamt	90
<b>95 % Inanspruchnahme</b>	<b>86</b>

Für das Kindergartenjahr 2024/2025 könnte mit einer Inanspruchnahme von 80 Plätzen gerechnet werden. Bei Einplanung des empfohlenen 5 %-Puffers sollten 84 Plätze vorgehalten werden, was nach gegeben ist.

Es sind noch 12 Grundstücke im Neubaugebiet „Oberer Kittel/Wüstes Stück“ nicht veräußert. Zu gegebener Zeit kann hier evtl. eine bessere Planbarkeit gewährleistet werden, was voraussichtlich einen Anstieg der o.g. Bedarfszahl ergeben wird.

### 6.3.4 Fazit

Laut der Bedarfsplanung mit Stand vom 13.09.2022 unter Zugrundlegung der statistischen Richtwerten des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis kann für die Bedarfsplanung der Kindergartenplätze für die Jahre 2022-2025 gesagt werden, dass die Betreuungsplätze im Gemeindekindergarten Bergnest nicht (immer) ausreichen.

Mit Bau des geplanten Kindergartens mit vier/fünf Ü3-Gruppen würden die Bedarfe gedeckt werden.

---

<sup>4</sup> Die Kinderzahl der Zuzüge aus 2022/2023 wurde um zwei Drittel reduziert (bspw. die Kinder waren aufgrund des Alters beim Zuzug nur ein Jahr im Kindergarten)

<sup>5</sup> Die Kinderzahl der Zuzüge aus 2023/2024 wurde um ein Drittel reduziert (bspw. die Kinder waren aufgrund des Alters beim Zuzug nur ein Jahr im Kindergarten)

<sup>6</sup> Hierbei handelt es sich um die weiteren 12 Familien die voraussichtlich zuziehen werden (49 Wohneinheiten, davon sind in der Berechnung der Bedarfsplanung in den Jahren 2022-2024 bereits 37 Familien zugezogen).

## 6.4 Bedarf an Krippenplätzen U3 i.S.d. § 1 VI KiTaG

Für das Kindergartenjahr 2021/2022 standen insgesamt 20 Betreuungsplätze in der Kleinkindbetreuung Gänseblümchen e.V. (10 Kinder pro Gruppe) zur Verfügung.

Diese sind alle belegt. Hierbei hat die Gemeinde Gaiberg jedoch keinen Einfluss darauf ob und wie viele auswärtige Kinder betreut werden.

Bei den beiden Tagesmüttern in Gaiberg sind derzeit 14 Kinder in der Betreuung. Da es sich hier um private Tagespflegepersonen handelt, können zum Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit keine Angaben gemacht werden.

### 6.4.1 Betreuungsjahr 2022/2023

Geburten in der Zeit vom ... bis ...	Anzahl der Kinder
01. September 2019 – 31. August 2020	19
01. September 2020 – 31. August 2021	20
01. September 2021 – 31. August 2022	14
Zuzüge Neubaugebiet Oberer Kittel/Wüstes Stück (25 Wohneinheiten x 1,5 Kinder, davon 25 %)	9
Insgesamt	62
<b>95 % Inanspruchnahme</b>	<b>59</b>

Für das Betreuungsjahr 2022/2023 könnte mit einer Inanspruchnahme von 59 Plätzen gerechnet werden. Tatsächlich stehen jedoch nur 34 Plätze (20 Plätze im Gänseblümchen, 14 Plätze bei Tagesmüttern) zur Verfügung. Bei Einplanung des empfohlenen 5 %-Puffers ergibt sich eine Differenz von 28 Plätzen, welche nicht zur Verfügung stehen würden.

## 6.4.2 Betreuungsjahr 2023/2024

Geburten in der Zeit vom ... bis ...	Anzahl der Kinder
01. September 2020 – 31. August 2021	20
01. September 2021 – 31. August 2022	14
01. September 2022 – 31. August 2023 ( $\emptyset^7$ )	21
Übernahme Zuzüge aus 2022/2023 <sup>8</sup>	6
Zuzüge Neubaugebiet Oberer Kittel/Wüstes Stück (12 Wohneinheiten x 1,5 Kinder, davon 25 %)	5
Insgesamt	66
<b>95 % Inanspruchnahme</b>	<b>63</b>

Für das Betreuungsjahr 2023/2024 könnte mit einer Inanspruchnahme von 57 Plätzen gerechnet werden. Tatsächlich stehen jedoch nur 34 Plätze (20 Plätze im Gänseblümchen, 14 Plätze bei Tagesmüttern) zur Verfügung. Bei Einplanung des empfohlenen 5 %-Puffers ergibt sich eine Differenz von 30 Plätzen, welche nicht zur Verfügung stehen würden.

## 6.4.3 Betreuungsjahr 2024/2025

Das Betreuungsjahr 2024/2025 wird vor dem Hintergrund, dass im U3-Bereich nur Durchschnittswerte einfließen könnten, nicht dargestellt.

### 6.4.3 Fazit

Die Anzahl der Betreuungsplätze für die Kinder unter 3 Jahren ist für die Jahre 2022-2025 nicht ausreichend. Bekannt ist, dass bereits ab September 2022 rund 7 Betreuungsplätze fehlen werden. Außerdem ist der seit dem 01.08.2013 geltende eingeschränkte Rechtsanspruch von Kindern unter einem Jahr zu berücksichtigen (§ 24 SGB VIII).

Eine Maßnahme hierzu ist der Neubau des Kindergartens indem ein/zwei Gruppen zur Betreuung der Kinder unter 3 Jahren geschaffen werden sollen.

---

<sup>7</sup> Es kann noch keine Aussage über die Geburten gemacht werden, weswegen zur besseren Vergleichbarkeit ein Durchschnittswert aus den Geburten der letzten sechs Betreuungsjahre angenommen wird.

<sup>8</sup> Die Kinderzahl der Zuzüge aus 2022/2023 wurde um ein Drittel reduziert (bspw. die Kinder waren aufgrund des Alters beim Zuzug nur ein Jahr in der Kinderbetreuung)

## **7. Neubau des Kindergartens Bergnest**

Im Jahr 2021 hat der Gemeinderat das Architekturbüro o2r-Architekten aus Sinsheim mit der Planung des Neubaus Kindergarten Bergnest beauftragt. Zuvor wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht, inwieweit eine Sanierung des bestehenden Kindergartens möglich und rentabel ist. Letztlich hat sich der Gemeinderat gegen eine Sanierung und für einen Neubau entschieden.

Der Neubau soll auf der angrenzenden Wiesenfläche realisiert werden. Anschließend wird das Bestandsgebäude abgerissen und auf dieser Fläche die Außenanlage angelegt.

Diese Bedarfsplanung ist relevant für den Neubau, da hierdurch ersichtlich ist, für wie viele Kinder der Neubau ausgelegt sein muss, um die notwendigen Betreuungsplätze anbieten zu können.



## **Gemeinde GAIBERG**

### **KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN FÜR DEN BEMESSUNGSZEITRAUM 2023 - 2025**

**Stand: 11/2022**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Erläuterungen zur Gebührenkalkulation</b>	
I.1.	Ausgangssituation .....	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung .....	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung .....	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen .....	8
	d) Grundstücksanschlüsse .....	9
	e) Konzessionsabgabe.....	9
I.6.	Gemeindebetreff .....	10
I.7.	Kostendeckung .....	11
I.8.	Beteiligungen an Verbänden .....	12
I.9.	Grundgebühr .....	13
<b>II.</b>	<b>Kalkulation der kostendeckenden Gebühr</b>	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	15
	Erfolgsplan 2023-2025.....	16
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	17
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau .....	19
	2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	21
	3. Ermittlung der Zählergrundgebühren .....	22
	Berechnungsgrundlagen.....	26
<b>III.</b>	<b>Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation .....</b>	<b>28</b>

# **I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION**

## **I.1. AUSGANGSSITUATION**

Die Verwaltung der Gemeinde Gaiberg hat uns im Juni dieses Jahres mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für insgesamt drei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2023-2025 haben wir von der Verwaltung die Erfolgsplanung 2023-2025, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2021 sowie die Investitionsplanung bis 2025 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Edinger von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH  
74226 Nordheim  
den 02. November 2022

Robert Häuser

## I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

### I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)

## **I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG**

Die Gemeinde Gaiberg führt den Eigenbetrieb "Wasserversorgung" laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die steuerliche Gewinnerzielungsabsicht ab 01.01.2023 nicht mehr ausgeschlossen wird.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

## I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplanung 2023-2025 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2021 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung und Auflösung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

### a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

#### Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

#### Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Gaiberg errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

## b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Gaiberg wendet schon immer die Restwertmethode an. Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals nach KAG wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Bei einem Eigenbetrieb ist aber auch der Ansatz tatsächlicher Fremd- und Eigenkapitalzinsen möglich. Unter dem Begriff Eigenkapital sind das Stammkapital und die Rücklagen zu verstehen.

Vereinbarungsgemäß wurde in der vorliegenden Kalkulation keine kalkulatorische Verzinsung nach KAG berücksichtigt, sondern die tatsächlichen Fremdzinsen. Eine Eigenkapitalverzinsung wird aber nicht zusätzlich eingestellt, da in der Kalkulation bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte "Mindesthandelsbilanzgewinn" angesetzt sind.

## c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

**d) Grundstücksanschlüsse**

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung". Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

**e) Konzessionsabgabe**

Da der Eigenbetrieb der Gemeinde Gaiberg ab dem 01.01.2023 eine Konzessionsabgabe erwirtschaften soll, ist der dafür notwendige Aufwand ebenfalls in der vorliegenden Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Neben der eigentlichen Konzessionsabgabe sind dies auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftssteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer).

## **I.6. GEMEINDEBETREFF**

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung" durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Beregnung der gemeindlichen Grünanlagen mitberücksichtigt.

## I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können**\*

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

*\*Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen**.*

## **I.8. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN**

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Gemeinde Gaiberg am Zweckverband "Gruppenwasserversorgung Unteres Elsenztal" beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten in den Betriebsaufwendungen enthalten.

## I.9. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 01.02.2011 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht. Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

## **II. KALKULATION**

**ÜBERSICHT ÜBER DIE  
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN  
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM  
2023 - 2025**

<b>Wasserverbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Frischwasser</b>	<b>für den Zeitraum 2023 - 2025</b>
kostendeckende Gebührenobergrenze	<b>2,59 €</b>

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 2,20 €/m<sup>3</sup>

<b>Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)</b>	<b>Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)</b>	<b>Zählergrundgebühr pro Monat</b>
· Gartenwasserzähler Größe Q <sub>3</sub> 4	· Größe Q <sub>n</sub> 2,5	<b>3,00 €</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 4	· Größe Q <sub>n</sub> 2,5	<b>3,00 €</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 10	· Größe Q <sub>n</sub> 6	<b>5,10 €</b>

<b>Münzwasserzählergebühr (netto)</b>	<b>pro m<sup>3</sup></b>
- Münzwasserzähler	<b>1,46 €</b> zzgl. Verbrauchsgebühr

# WASSERVERSORGUNG

## ERFOLGSPLAN 2023 - 2025

### Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2023 in €	Gesamt- ansatz 2024 in €	Gesamt- ansatz 2025 in €
<b>Betriebsaufwendungen:</b>			
Materialaufwand inkl. Verbandsumlage	214.300	214.500	216.500
Personalaufwand	10.100	10.400	10.600
Sonstige betriebliche Aufwendungen inkl. Konzessionsabgabe	59.800	60.700	61.700
Steuern vom Einkommen und Ertrag	3.000	3.000	3.000
<b>Summe Betriebsaufwendungen</b>	<b>287.200</b>	<b>288.600</b>	<b>291.800</b>
<b>Kalkulatorische Kosten:</b>			
- Abschreibungen der Gemeinde laut Anlage 1	30.651	33.151	35.651
- Fremdkapitalverzinsung der Gemeinde	3.800	3.800	3.800
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>34.451</b>	<b>36.951</b>	<b>39.451</b>
<b>Summe Kosten</b>	<b>321.651</b>	<b>325.551</b>	<b>331.251</b>

### Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2023 in €	Gesamt- ansatz 2024 in €	Gesamt- ansatz 2025 in €
<b>Betriebserträge:</b>			
Einnahmen aus Zählergrundgebühren laut Anlage 3.c	36.288	36.288	36.288
Erstattungen Rohrbrüche/-umlage	500	2.000	2.000
Sonstige betriebliche Erträge	100	100	100
<b>Summe Betriebserträge</b>	<b>36.888</b>	<b>38.388</b>	<b>38.388</b>
<b>Auflösung:</b>			
- Auflösungen der Gemeinde laut Anlage 1	618	618	618
<b>Summe Auflösungen</b>	<b>618</b>	<b>618</b>	<b>618</b>
<b>Summe Erlöse</b>	<b>37.506</b>	<b>39.006</b>	<b>39.006</b>

# WASSERVERSORGUNG

## BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR

### 2023 - 2025

	2023	2024	2025	Gesamt
Kosten	321.651 €	325.551 €	331.251 €	
./. Erlöse	-37.506 €	-39.006 €	-39.006 €	
zuzügl. Mindesthandelsbilanzgewinn laut Anlage 1	15.690 €	15.230 €	16.233 €	
<b>Gebührenfähige Kosten</b>	<b>299.835 €</b>	<b>301.775 €</b>	<b>308.478 €</b>	<b>910.088 €</b>

FRISCHWASSERMENGEN	2023	2024	2025	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 2	116.000 m <sup>3</sup>	117.000 m <sup>3</sup>	118.000 m <sup>3</sup>	<b>351.000 m<sup>3</sup></b>

### GEBÜHRENBERECHNUNG

<b>Gebührenobergrenze</b>		<b>910.088 €</b>			
-----	=	-----	=	<b>2,59 €/m<sup>3</sup></b>	
<b>Frischwassermengen</b>		<b>351.000 m<sup>3</sup></b>			

## **Anlagen zur Kalkulation**

## WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE

Anschaffungskosten	2021	2022	2023	2024	2025
Wasserversorgung zum 31.12.	1.650.882				
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-152.807				
<b>Summe</b>	<b>1.498.075</b>				
<b>Zugänge laut Investitionsprogramm:</b>					
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahr		152.807			
· Leitungsnetz		300.000	0	100.000	100.000
<b>Summe</b>		<b>452.807</b>	<b>0</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>
<b>Endstand AHK 31.12. in €</b>	<b>1.498.075</b>	<b>1.950.882</b>	<b>1.950.882</b>	<b>2.050.882</b>	<b>2.150.882</b>
<b>Einnahmen</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Zuweisungen/Zuschüsse Dritter	27.150				
<b>Zugänge laut Investitionsprogramm:</b>					
<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Zuschüsse 31.12. in €</b>	<b>27.150</b>	<b>27.150</b>	<b>27.150</b>	<b>27.150</b>	<b>27.150</b>
Wasserversorgungsbeiträge	328.181				
<b>Zugänge laut Investitionsprogramm:</b>					
<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Endstand Beiträge 31.12. in €</b>	<b>328.181</b>	<b>328.181</b>	<b>328.181</b>	<b>328.181</b>	<b>328.181</b>
<b>Endstand Einnahmen 31.12.</b>	<b>355.331</b>	<b>355.331</b>	<b>355.331</b>	<b>355.331</b>	<b>355.331</b>

## WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE

Kalkulatorische Kosten	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Abschreibung</b>					
Zugang AHK		452.807	0	100.000	100.000
Zugang AfA	2,50%	11.320	0	2.500	2.500
<b>Abschreibung in €</b>	<b>19.331</b>	<b>30.651</b>	<b>30.651</b>	<b>33.151</b>	<b>35.651</b>
<b>Auflösung</b>					
Zugang Zuschüsse		0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0	0	0
<b>Auflösung Zuschüsse in €</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Zugang Beiträge		0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0	0	0
<b>Auflösung Beiträge in €</b>	<b>618</b>	<b>618</b>	<b>618</b>	<b>618</b>	<b>618</b>
<b>Auflösung gesamt</b>	<b>618</b>	<b>618</b>	<b>618</b>	<b>618</b>	<b>618</b>

Mindesthandelsbilanzgewinn	2021	2022	2023	2024	2025
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.	1.498.075	1.950.882	1.950.882	2.050.882	2.150.882
aufgelaufene Abschreibung	651.946	682.597	713.248	746.399	782.050
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.	846.129	1.268.285	1.237.634	1.304.483	1.368.832
Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01. ohne A. i. B.			1.268.285	1.237.634	1.304.483
abzügl. Lizenzen, Wasserbezugsrechte			0	0	0
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)			0	0	0
abzügl. Beteiligungen			-222.268	-222.268	-222.268
			1.046.017	1.015.366	1.082.215
<b>daraus Mindesthandelsbilanzgewinn =</b>	<b>1,5%</b>		<b>15.690</b>	<b>15.230</b>	<b>16.233</b>

# WASSERVERSORGUNG

## ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2019	2020	2021	Ø
Gemeinde gesamt	106.330 m <sup>3</sup>	112.215 m <sup>3</sup>	105.100 m <sup>3</sup>	107.882 m <sup>3</sup>

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum				
	2023	2024	2025	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	116.000 m <sup>3</sup>	117.000 m <sup>3</sup>	118.000 m <sup>3</sup>	351.000 m <sup>3</sup>
	116.000 m <sup>3</sup>	117.000 m <sup>3</sup>	118.000 m <sup>3</sup>	351.000 m <sup>3</sup>

Anlage 3.a

# WASSERVERSORGUNG

## ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m <sup>3</sup> /h (Q <sub>s</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Anschaff.- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand		Zugänge			Anzahl gesamt	
					2 0 2 2		2 0 2 3	2 0 2 4			2 0 2 5
					Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl		
Gartenwasserzähler Größe Q <sub>3</sub> 4	· Größe Q <sub>n</sub> 2,5	24,40 €	41,65 €	66,05 €	59	10	10	10	10	89	
Größe Q <sub>3</sub> 4	· Größe Q <sub>n</sub> 2,5	24,40 €	41,65 €	66,05 €	867	15	10	10	10	902	
Größe Q <sub>3</sub> 10	· Größe Q <sub>n</sub> 6	50,60 €	66,00 €	116,60 €	10	0	0	0	0	10	
<b>Gesamtsummen</b>					<b>936</b>	<b>25</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>1.001</b>	

## WASSERVERSORGUNG

### ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN DURCHSCHNITTLLICHE GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2022	2023	2024	2025	Ø	Ø/Jahr
<b>Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 3.a</b>						
Gartenwasserzähler Größe Q <sub>3</sub> 4	66,05 €	67,37 €	68,72 €	70,09 €	68,06 € : 6 Jahre	11,34 €
Größe Q <sub>3</sub> 4	66,05 €	67,37 €	68,72 €	70,09 €	68,06 € : 6 Jahre	11,34 €
Größe Q <sub>3</sub> 10	116,60 €	118,93 €	121,31 €	123,74 €	120,15 € : 6 Jahre	20,03 €
<b>Sonstige Kosten lt. Angaben der Verwaltung</b>						
- Ablesekosten	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 € : 1.001 Zähler	2,50 €
- Verwaltungskosten	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 € : 1.001 Zähler	2,00 €
- Bezogene Dienstleistungen Wassermeister	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 € : 1.001 Zähler	1,00 €
- Laufende Unterhaltung (Störfälle)	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 € : 1.001 Zähler	8,99 €
						<b>Summe Zählerkosten: 14,49 €</b>

#### **Fixkostenanteile laut Erfolgsplan**

- Abschreibung laut Erfolgsplan	30.651,00 €	33.151,00 €	33.151,00 €	35.651,00 €	33.151,00 €
<b>./. Aufflösung laut Erfolgsplan</b>	<b>-618,00 €</b>				
- tats. FK-Verzinsung laut Erfolgsplan	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €
					36.333,00 €

davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil

**30%**

10.899,90 € : 4.064 Bemessungseinheiten

lt. Anlage 3.c 2,68 €

**Summe Fixkostenanteile: 2,68 €**

## WASSERVERSORGUNG

### ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m <sup>3</sup> /h (Q <sub>3</sub> )	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 3.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Gartenwasserzähler Größe Q <sub>3</sub> 4	89	4	356	2,68 €	10,72 €	11,34 €	14,49 €	36,55 €	3,05 €	3,00 €
Größe Q <sub>3</sub> 4	902	4	3.608	2,68 €	10,72 €	11,34 €	14,49 €	36,55 €	3,05 €	3,00 €
Größe Q <sub>3</sub> 10	10	10	100	2,68 €	26,80 €	20,03 €	14,49 €	61,32 €	5,11 €	5,10 €
	<b>1.001</b>		<b>4.064</b>							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr:

**36.288,00 €**

**WASSERVERSORGUNG****ERMITTLUNG DER MÜNZWASSERZÄHLERGEBÜHR**

Anschaffungskosten Münzwasserzähler laut Verwaltung	1.000,00 €
Einbaukosten laut Verwaltung	55,00 €
<b>Anschaffungskosten Gesamt</b>	<b>1.055,00 €</b>

Nutzungsdauer: 6 Jahre

Jährliche Fixkosten des Zählers Abschreibung p. a. 175,83 €

Durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Person im Jahr 40 m<sup>3</sup>  
 In Gaiberg gibt es überwiegend 3-Personenhaushalte  
 daher ergibt sich ein durchschnittlicher  
 Wasserverbrauch von 3 x 40 m<sup>3</sup> = 120 m<sup>3</sup>

<b>Grundgebühr Münzwasserzähler</b>	<b>1,46 €/m<sup>3</sup></b>
-------------------------------------	-----------------------------

**zuzüglich Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser**

## **Berechnungsgrundlagen**

# WASSERVERSORGUNG

## ANLAGENBUCHHALTUNG DER GEMEINDE GAIBERG

1) Anschaffungs- und Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 2 1		
	AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuch- wert in €
· Leitungsnetz	1.275.807	19.331	623.861
· Anlagen im Bau	152.807	0	152.807
· Beteiligungen (am ZV GrWV Unteres Elsenzthal)	222.268	0	222.268
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>1.650.882</b>	<b>19.331</b>	<b>998.936</b>

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.	2 0 2 1		
	Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
· Zuweisungen vom Land	27.150	0	0
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>27.150</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

3) Beiträge Stand 31.12.	2 0 2 1		
	Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
· Wasserversorgungsbeiträge	328.181	618	260.522
<b>Wasserversorgungsbeiträge gesamt</b>	<b>328.181</b>	<b>618</b>	<b>260.522</b>

**III. BESCHLUSSANTRAG  
ZUR  
GEBÜHRENKALKULATION**

## BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2022 zu.
2. Die Gemeinde Gaiberg wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Gaiberg wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden künftig gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss  $Q_3$ ) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2023-2025 (dreijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe, der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2023–12/2025 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr **2,59 €/m<sup>3</sup> Frischwasser**

- Zählergrundgebühren:

Wasserzähler:

· Gartenwasserzähler bis Größe  $Q_3$  4

**3,00 €/Monat**

· bis Größe  $Q_3$  4

**3,00 €/Monat**

· Größe  $Q_3$  10

**5,10 €/Monat**

- Münzwasserzähler:

Gebühr Münzwasserzähler

**1,46 €/m<sup>3</sup> zzgl. Verbrauchs-  
gebühr**